

Beratungskonzept

Dein Megafon – Unabhängige Beratungs- und
Ombudsstelle der Jugendhilfe in Thüringen

Inhaltsverzeichnis

1.	Bedeutung der unabhängigen Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe	3
1.1	Bedeutung der oben genannten Fachbegriffe	4
1.1.1	Strukturelle Machtasymmetrien in der Kinder- und Jugendhilfe	4
1.1.2	Unabhängigkeit	5
1.1.3	Kindeswohl	5
2.	Beratungsprozess	5
2.1	Zuständigkeiten	6
2.2	Beratungsprozess	7
2.2.1	Eingangsberatung	7
2.2.2	Persönliche Beratung	7
2.2.3	Unterstützung bei gerichtlichen Verfahren	8
2.3	Auftraggeber*innen	8
2.4	Datenschutz	8
2.5	Dokumentation/Evaluation	9
3.	Rechtliche Grundlagen	9
4.	Qualitätssicherung	11
4.1	Grundsätze der Beratung	11
4.2	Fachbeirat	12
5.	Mitarbeit von ehrenamtlich Beratenden	12
5.1	Unabhängigkeit der Mitarbeitenden	13

Beratungskonzept

1. Bedeutung der unabhängigen Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

Ombudschaft ist aktiver Kinderschutz, weil unabhängige Ombudsstellen zu einer tragfähigen adressat*innenorientierten Beschwerdekultur in der Kinder- und Jugendhilfe beitragen, indem sie:

- in Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe beraten und vermitteln
- einen niedrighschwelligen, kostenfreien und vertraulichen Zugang zum „Recht“ für Ratsuchende ermöglichen und
- Informationen unabhängig zur Verfügung stellen, weil sie nicht weisungsgebunden sind.

Ombudschaft unterstützt dadurch die Gewährleistung von bedarfsgerechten Hilfen und schafft Rechtssicherheit.

„Die fachlich fundierte Parteilichkeit für die Inanspruchnahme individueller Rechte und Rechtsansprüche von jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten im Bereich der erzieherischen Hilfen ist Grundlage des ombudschaftlichen Handelns. Ombudschaftliche Aktivitäten sind eine Form des Machtausgleichs in der stark asymmetrischen Struktur der Jugendhilfe, insbesondere in Konfliktkonstellationen. Dazu gehört, die strukturell unterlegene Partei im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis unabhängig zu beraten und ggf. in der Konfliktbewältigung mit einem öffentlichen und/oder freien Jugendhilfeträger zu unterstützen. Damit unterscheidet sich Ombudschaft von anderen Verfahren der Konfliktbeilegung wie Mediation, Schlichtung oder anwaltliche Vertretung“ (www.ombudschaft-jugendhilfe.de 17.09.2020).

Aufgabe der Ombudsstelle ist es also, junge Menschen und ihre Familien¹ darin zu unterstützen, ihre Rechte im Rahmen der Jugendhilfe wahrzunehmen. Diese Rechte sind in den Menschenrechten, der UN-Kinderrechtskonvention, dem Grundgesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert.

Die Ombudsstelle „Dein Megafon“ ist weisungsgebunden und arbeitet auf der Grundlage von Qualitätsstandards. Sie ist Mitglied beim Bundesnetzwerk Ombudschaft Jugendhilfe. Das Bundesnetzwerk hat in seinem Selbstverständnis Qualitätskriterien für unabhängige Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe definiert. Die Qualitätsstandards von „Dein Megafon“ entsprechen diesem Selbstverständnis. Von zentraler Bedeutung in der Beratung ist somit die Einhaltung entsprechender Gesetzesnormen und Kriterien, die dem Kindeswohl förderlich sind.

„Neben der individuellen Beratung umfasst ombudschaftliche Beratung auch die (fach-)politische Lobbyarbeit für eine bedarfsgerechte und adressat_innenorientierte Jugendhilfe und eine Sozialpolitik, die „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien“ (§ 1, Abs. 3, Satz 4 SGB VIII) schafft“ (www.ombudschaft-jugendhilfe.de 17.09.2020).

Die Komplexität der Anforderungen an die Jugendhilfe ist enorm. An den entscheidenden Schnittstellen die „richtige“ Entscheidung zu treffen, ist eine Herausforderung. Meist ist „die Entscheidung“ das Ergebnis eines längeren Hilfeplanprozesses. Im Allgemeinen wird der Hilfeplanprozess und seine Standards sehr professionell gestaltet. Sie geben viel Spielraum, um Hilfen

¹ Mit jungen Menschen und ihren Familien sind minderjährige und volljährige junge Menschen sowie deren Pflegeeltern, sorgeberechtigte und nicht sorgeberechtigte Elternteile und weitere Familienangehörige gemeint.

den individuellen Bedarfen anzupassen. Und trotzdem liegt es in der Natur der Dinge, dass in dieser Komplexität auch weniger ausgereifte Entscheidungen getroffen werden. Ein strukturell implementierter niedrigschwelliger Zugang zu einem professionell gestalteten Beratungs- und Beschwerdeprozedere ist hier für alle Beteiligten zwingend erforderlich.

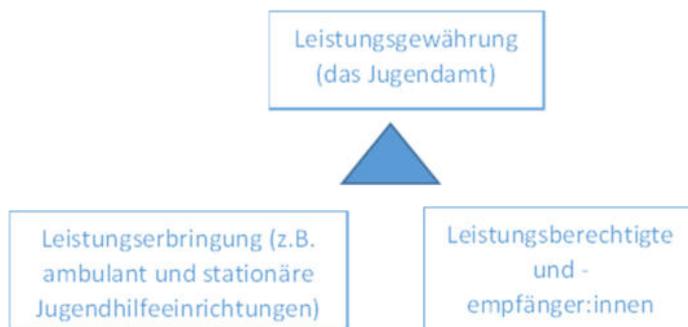
1.1 Bedeutung der oben genannten Fachbegriffe

Die Begriffe Machtasymmetrien, Unabhängigkeit und das Kindeswohl, sind wichtige Bestandteile des Beratungskonzeptes. Im folgenden Abschnitt wird erklärt, was damit gemeint ist.

1.1.1 Strukturelle Machtasymmetrien in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Begriff der strukturellen Machtasymmetrie zielt darauf ab, dass Fachkräfte qua Wissen, Können und beruflicher Rolle eine machtvollere Position als Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe innehaben. Frau Urban-Stahl erklärt: „Es stellt sich daher nicht die Frage, ob Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe Macht haben, sondern welche Macht sie haben und wie sie mit ihr umgehen. (...) Ein verantwortungsvoller Umgang mit Macht setzt voraus, sich der Macht bewusst zu sein, sie transparent auszuüben, sich darin kontrollieren und kritisieren zu lassen und bereit zu sein zu bewusstem Machtverzicht“ (Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz - Ombuds- und Beschwerdestelle der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 2011, 10).

Wie oben beschrieben sind ombudtschaftliche Aktivitäten eine Form des Machtausgleichs in der asymmetrischen Struktur der Jugendhilfe, insbesondere in Konfliktkonstellationen. Konflikte entstehen in den drei Leistungsbereichen der Jugendhilfe und an den diversen Schnittstellen. Die drei Leistungsbereiche der Jugendhilfe ergeben das Leistungsdreieck:



„Auch die Verfasser des 14. KJB 2014 sprechen sich für die Einrichtung von Ombudsstellen im Bereich Jugendhilfe aus, nicht nur im Hinblick auf die Grenzen der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Entscheidungen der Jugendämter, (sondern) vor allem auch, weil die Tätigkeit der kommunalen Jugendämter keiner Fachaufsicht, sondern nur einer – sehr „weitmaschig“ angelegten – Rechtsaufsicht durch die jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörden unterliegt“ (www.ombudschaft-jugendhilfe.de/Trenczek_Heinz 17.09.2020).

In der Praxis können solche Strukturen zu einem Vakuum im Hilfeplanprozess führen, weil Entscheidungsprozesse bzw. Beschwerdemöglichkeiten nicht klar definiert sind und notwendige Unterstützungen für Familien dadurch mitunter nicht angemessen umgesetzt werden.

Um strukturelle Machtasymmetrien in der Kinder- und Jugendhilfe auszugleichen, ist besonders die Unabhängigkeit der Ombudsstellen relevant.

1.1.2 Unabhängigkeit

Unabhängig die Rechtsansprüche der Ratsuchenden im Interesse der Kinder und Jugendlichen zu vertreten, ist eine der weiteren zentralen Aufgaben der Ombudsstelle. „[...] Das bedeutet, die Beratung erfolgt weisungsfrei sowohl von den Trägern der öffentlichen als auch von den freien Trägern der Erziehungshilfe. Dies muss garantiert sein, auch wenn die Ombudsstelle bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe strukturell angebunden oder mit öffentlichen Mitteln finanziert ist“ (www.ombudschaft-jugendhilfe.de 17.09.2020).

Der Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e.V. betreibt keine eigenen Einrichtungen als freier Träger der Jugendhilfe und kann dadurch seine Unabhängigkeit garantieren.

1.1.3 Das Kindeswohl

In der Kinder- und Jugendhilfe ist der Begriff „Kindeswohl“ allgegenwärtig und maßgeblich bestimmend für alles Handeln. Im Wesentlichen umfasst der Begriff das gesamte Wohlergehen des jungen Menschen sowie seine gesunde Entwicklung.

Allerdings ist der Begriff „Kindeswohl“ sehr abstrakt und als Rechtsbegriff nicht eindeutig definiert. Er muss je nach Kontext entsprechend angepasst werden. Die aktuelle Rechtsprechung, (vor allem die Grundrechte, die UN-Kinderrechtskonvention und das SGB VIII) sowie die Humanwissenschaften, dienen hier als Grundlage bzw. Orientierungshilfe (vgl. Das Kindeswohl als Rechtsbegriff 1984, 164).

Kinderschutz ist ein Zusammenspiel aus vielen verschiedenen Bestandteilen, die sich auf mehreren Ebenen ergänzen. Als Verantwortungsgemeinschaft, haben alle Bürger*innen die Aufgabe das Kindeswohl zu schützen, aber nur das Jugendamt besitzt die gesetzlichen Befugnisse, eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Wächteramtes (Art.6 GG) zu prüfen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben gibt es Standards. Diese sollen helfen zu unterscheiden ob das Kindeswohl nicht mehr gewährleistet werden kann oder bereits eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Je nachdem werden die entsprechenden Maßnahmen und Hilfsangebote den Familien unterbreitet.

Die Ombudsstellen tragen zum Kindeswohl bei, indem sie Familien unterstützen ihre Anliegen zu adressieren. Es gibt Kinder und Jugendliche deren Alltag durch psychischen und physischen Missbrauch bestimmt ist. Vor allem in der Kinder- und Jugendhilfe sind junge Menschen besonders gefährdet, weil sie aus den verschiedensten Gründen vorbelastet sind, und/oder auch die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen oder den Jugendämtern nicht ausreichen. Angstfrei sagen zu können, wenn man etwas nicht versteht oder man mit einer Entscheidung nicht einverstanden ist, haben viele dieser Kinder nicht gelernt oder sie sind aufgrund ihres Alters noch nicht dazu in der Lage. Insbesondere hier ist es notwendig, ihre Sorgen und Nöte ernst zu nehmen. So lernen sie selbstwirksam ihr Umfeld mitzugestalten, was für eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung unabdingbar ist.

2. Der Beratungsprozess

Der Beratungsprozess bei „Dein Megafon“ läuft im Wesentlichen nach dem unter 2.2 beschriebenen Schema ab. Da jeder Fall individuell ist und die Problemkonstellationen sehr verschieden sein können, gehören in der Praxis entsprechende Anpassungen des Schemas dazu. Die folgenden Kategorien dienen zur Orientierung.

2.1 Zuständigkeiten

Die Mitarbeiterinnen der Ombudsstelle sind für Ratsuchende aus der Jugendhilfe zuständig. Im Detail bedeutet es Folgendes:

Die Zielgruppe dieses Angebots sind junge Menschen und ihre Familien, insbesondere Leistungsberechtigte- und empfänger*innen gemäß:

- § 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII Jugendsozialarbeit
- § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (insofern sich die Beratung auf Leistungen der genannten Unterstützungsformen bezieht)
- §§ 27 ff SGB VIII
- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung
- § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Insbesondere sind an dieser Stelle auch die Rechte von schutzbedürftigen Personen nach EU-Richtlinie² junge Menschen mit Fluchterfahrung (auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) in den Blick zu nehmen, und die besonderen Herausforderungen wie Sprachbarrieren oder das Verständnis des Jugendhilfesystems dieser Zielgruppe zu berücksichtigen.

Um den Bedarfen der jungen Volljährigen gerecht zu werden, kooperieren wir eng mit dem Careleaver-Zentrum Thüringen. Die Arbeit von „Dein Megafon“ und anderen Ombudsstellen, die aktuellen fachpolitischen Diskussionen und Initiativen, die unter dem Stichwort Careleaver gebündelt werden, als auch der Blick in die Kinder- und Jugendhilfe-Statistik zeigt, dass junge Volljährige häufig nicht die Unterstützung durch die Jugendhilfe bekommen, auf die sie einen Rechtsanspruch haben. Gerade beim Übergang zur eigenständigen Lebensführung benötigen die jungen Menschen besondere Unterstützung bei der Bewältigung der neuen Aufgaben.

Dieser Personenkreis wird von der Ombudsstelle „Dein Megafon“, wie oben beschrieben, im Leistungsdreieck der Jugendhilfe beraten.

In diesem Dreiecksverhältnis können z.B. folgende Konflikte auftreten:

- Leistungen werden nicht entsprechend finanziert,
- Leistungen werden nicht wie vereinbart erbracht,
- unterschiedliche Auffassungen in Bezug auf die Qualität oder Quantität einer Leistung.

Allerdings gibt es auch Grenzen ombudschaftlicher Beratung.

Ausgangspunkt für die Einleitung eines Beratungsprozesses ist die Klärung, ob der Fall von „Dein Megafon“ übernommen werden kann. Die Jugendhilfe beinhaltet viele Leistungen, die nicht in den Aufgabenbereich der Ombudsstelle gehören. Dazu zählen alle Konflikte außerhalb der Leistungsgewährung und -erbringung von Individualhilfen im Bereich der Hilfen zur Erziehung, wie z.B. Sorgerechtsberatung oder Konflikte im Bereich der allgemeinen Jugendberatung etc.. In diesen Fällen verweisen die Mitarbeiterinnen an die entsprechenden Stellen (Lotsenfall).

² Zur Richtlinie 2013/33/EU v. 26.06.2013 zählen u.a. Minderjährige, UMA, Menschen mit Behinderung, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit psychischen Störungen, Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben

Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung während des Beratungsprozesses bekannt, orientiert sich „Dein Megafon“ an den in § 8a Abs. 4 SGB VIII festgelegten Handlungsvorgaben und leitet die Betroffenen bei Beratungsbedarf zu Kinderschutzfragen an andere Stellen weiter. Das bedeutet, die Ombudsstelle unternimmt keine Gefährdungseinschätzung.

2.2 Beratungsabläufe

2.2.1 Eingangsberatung

Die Kontaktaufnahme der Ratsuchenden mit der Ombudsstelle kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Dann wird geklärt, ob der Fall vom ehrenamtlichen Berater*innen-Team (siehe Kapitel 5) übernommen werden kann.

Für die Klärung des Unterstützungsbedarfes sind entsprechende Informationen erforderlich, wie z.B.:

- Um welches Anliegen geht es?
- Besteht ein Jugendhilfeanspruch und wenn ja, welcher?
- Was ist bisher passiert?
- Fand bereits eine Auseinandersetzung mit dem freien/öffentlichen Träger über die Beschwerde statt?
 - Wurde darauf reagiert?
 - Welche Partizipations- bzw. Beschwerdeverfahren bietet der Träger an?
- Worin besteht der Konflikt?
- Was wurde schon versucht?
- Wie lautet der Auftrag an die Ombudsstelle?
- Welche Fragen sind zu klären?
- ggfs. Verweis auf andere Hilfesysteme oder Sozialleistungsträger

In der Regel sind ein bis drei Telefontermine ausreichend. Sollte sich ein Unterstützungsbedarf für die Ombudsstelle über die Telefonate hinaus ergeben, wird der Fall im Team der ehrenamtlich Beratenden verteilt.

In manchen Fällen ergibt sich der Bedarf nach einem persönlichen Gespräch. Dieses kann wunschgemäß an einem Ort des Vertrauens der Anfragenden stattfinden.

2.2.2 Persönlicher Kontakt

Hat sich herausgestellt, dass ein persönlicher Kontakt notwendig ist, sind folgende Schritte denkbar:

- Sichtung vorhandener Schriftstücke (Hilfepläne, Bescheide, etc.)
- Unterstützung beim Verfassen von Schriftstücken (z.B. Widersprüche, Dienstaufsichtsbeschwerden etc.)
- Überprüfen von § 5 (Wunsch- und Wahlrecht), § 8 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen), § 36 (Mitwirkung, Hilfeplan)
- Aufklärung darüber, welche Wege offenstehen und welche Konsequenzen das für die Beteiligten hat
- Unterstützung des Ratsuchenden bei der Kontaktaufnahme mit dem entsprechenden freien oder öffentlichen Träger
- Begleitung zu Gesprächen im Jugendamt oder in die Einrichtung

Ein Konflikt bedeutet für die Ratsuchenden oftmals eine erhebliche Belastung. Dies wird in der Beratung angesprochen. Gemeinsam wird besprochen, wie und von wem die Ratsuchenden Unterstützung erhalten können.

Im Interesse der Ratsuchenden wird stets versucht, im Konflikt außergerichtlich zu einer Lösung zu kommen. Erst wenn sich im Prozess der Konfliktregulierung zwischen dem jungen Menschen und dem Jugendamt oder der Einrichtung diese Versuche erschöpfen, wird geprüft und mit dem/der Ratsuchenden beraten, ob er/sie gerichtliche Schritte unternehmen kann und will.

2.2.3 Unterstützung bei gerichtlichen Verfahren

In familiengerichtlichen Verfahren ist die Ombudsstelle keine Beteiligte. Die Ombudsstelle kann lediglich am Rande beratend tätig sein. Ein Gerichtsverfahren muss immer die betroffene Person selbst anregen.

Sollten die informellen Vermittlungsmöglichkeiten erschöpft sein, ohne dass es zu einer einvernehmlichen Lösung gekommen ist, obgleich weiterhin ein fachlich sowie juristisch erkennbarer Leistungsanspruch der Ratsuchenden besteht, unterstützt die Ombudsstelle die Ratsuchenden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Hierbei strengen diese eine verwaltungsrechtliche Klage an bzw. stellen einen Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht. Dies geschieht in der Regel nach Erhalt eines ablehnenden Widerspruchbescheids durch das zuständige Jugendamt. In allen verwaltungsrechtlichen Verfahren wird die Beauftragung eines entsprechenden Fachanwalts bzw. einer Fachanwältin empfohlen.

2.3 Auftraggeber*innen

Grundsätzlich müssen der junge Mensch und/oder die Leistungsberechtigten die Ombudsstelle beauftragen, um tätig zu werden. Fachkräfte aus dem professionellen Hilfesystem können Beratungen initiieren oder sich auch einen Rat holen. Wenn die Leistungsberechtigten jedoch keine Unterstützung wollen, wird die Ombudsstelle auch nicht tätig.

Das Ziel der Beratung ist, die Ratsuchenden zu befähigen, entsprechende Schritte selbstständig zu tun. Die Ombudsstelle begleitet nur zu Gesprächen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind und die Ratsuchenden sich dies wünschen. Die Evaluation des Projektes Ombudschaft Jugendhilfe in Baden-Württemberg hat ergeben, dass es dort in 83 % der Fälle ausgereicht hat, die Ratsuchenden über ihre Rechte und Pflichten bzw. über Verfahrensabläufe zu informieren (vgl. Machtausgleich im Dialog 2016, 59). Hierzu gehören Information und Beratung der Ratsuchenden über regelhafte Beschwerdeverfahren der öffentlichen und freien Träger sowie die Vermittlung zwischen den Ratsuchenden und den jeweiligen Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe.

2.4 Datenschutz

Alle Mitarbeitenden von „Dein Megafon“ unterliegen der Schweigepflicht. Auf Wunsch kann die Beratung auch anonym erfolgen. Alle Informationen, die im telefonischen Kontakt, im persönlichen Beratungsgespräch oder per E-Mail zur Sprache kommen, werden vertraulich behandelt. Erst wenn weitere Schritte zur Unterstützung des Anliegens der Ratsuchenden erforderlich und erwünscht sind, tritt die Ombudsstelle in ihrem Namen mit Dritten in Verbindung. Dabei werden nur solche Schritte unternommen, die vorher gemeinsam vereinbart wurden. Sollte eine Kontaktaufnahme mit Dritten

notwendig werden, benötigt die Ombudsstelle eine Schweigepflichtentbindung der Auftraggeber*innen.

„Dein Megafon“ verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten in entsprechender Anwendung der §§ 61-65 SGB VIII gewährleistet wird. Das Beratungskonzept sieht vor, dass lediglich erforderliche Daten erhoben und diese grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache und mit Einverständnis der Betroffenen an Dritte (z.B. Fachkräfte des Jugendamts oder freien Trägers) weitergegeben werden.

Die Beratungsarbeit ist vertraulich und unterliegt den einschlägigen Datenschutzbestimmungen. Es gilt die Datenschutzerklärung des Kinderschutzbunds Thüringen (www.dksbthueringen.de/index.php?id=47).

2.5 Dokumentation/Evaluation

„Dein Megafon“ dokumentiert Fälle und wertet diese anonym aus. Für die Dokumentation ist entscheidend, dass alle Ratsuchenden die Ombudsstelle über Fallverlauf und Fallausgang informieren. Hieraus zieht die Ombudsstelle Schlüsse für andere Fälle sowie für das generelle Beratungskonzept, sodass eine fortlaufende Optimierung erfolgen kann.

„Dein Megafon“ nutzt ein gemeinsam im Bundesnetzwerks Ombudschaft entwickeltes Statistikprogramm.

3. Rechtliche Grundlagen

Die folgenden rechtlichen Normen und Prinzipien bilden die Basis für die Notwendigkeit und den Anspruch ombudschaftlicher Unterstützung. Zudem dienen sie als Qualitätskriterium ombudschaftlichen Handelns.

1) SGB VIII

„Eine der wesentlichen Funktionen von Ombudschaft im Bereich der individuellen Erziehungshilfen ist es, für die bedarfsgerechte, rechtzeitige und rechtskonforme Umsetzung des SGB VIII im Sinne einer lebensweltorientierten Jugendhilfe Sorge zu tragen.“ (www.ombudschaft-jugendhilfe.de 17.09.2020)
Das SGB VIII regelt die Beteiligung von jungen Menschen unter anderem in folgenden Paragrafen:

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

Darüber hinaus ist in der aktuellen Novelle des SGB VIII vorgesehen, den § 9a einzuführen, der die Einrichtung von unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebunden Ombudsstellen in den Ländern vorsieht. Der Referentenentwurf hat folgenden Wortlaut:

§ 9a Ombudsstellen (Referentenentwurf vom 20.11.2020)

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstellen wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

2) Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG)

Das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz regelt die Umsetzung des SGB VIII in Thüringen.

§ 15a Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden.

(2) Kinder und Jugendliche sollen in angemessener Weise an der Jugendhilfeplanung sowie allen weiteren ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden. Hierzu sollen geeignete Verfahren entwickelt und durchgeführt werden. Bei der Umsetzung der Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneter Weise darlegen, wie er die Interessen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt und deren Beteiligung durchgeführt hat.

3) Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Auch die von Kindern und Jugendlichen.

Die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz, ist bisher noch nicht umgesetzt worden. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes beklagt dies. Auch der Kinderschutzbund, setzt sich für die Aufnahme ein, weil Kinder im Vergleich zu Erwachsenen besonderer Schutzkonzepte bedürfen.

4) UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

In der UN-KRK sind Die Förderung und die Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen besonders geregelt, so bspw. „das Wohl des Kindes“ und die „Berücksichtigung des Kindeswillens“.

Artikel 3 – Wohl des Kindes

„(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Artikel 12 – Berücksichtigung des Kindeswillens

„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

5) Menschenrechte

Am 10. Dezember 1948 wurden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte beschlossen.

Alle Kinder sind als Menschen in alle Menschenrechtsübereinkommen automatisch mit einbezogen. Da Kinder besondere Fürsorge und Schutz bedürfen, wurde dieser Bedarf in der UN-Kinderrechtskonvention geregelt.

4. Qualitätssicherung

Unter Ombudschaft werden in der Praxis deutschlandweit unterschiedliche Konzepte und Begrifflichkeiten gefasst, die neben der Ausgestaltung der konkreten ombudschaftlichen Beratung insbesondere die Breite des Beratungsgegenstands, die Verortung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, die Gewährleistung von Unabhängigkeit und Externalität und Fragen der strukturellen Anbindung bzw. Finanzierung betreffen.

Gleichzeitig haben sich aus den Erfahrungen der verschiedenen Bundesländer der letzten Jahre Standards herauskristallisiert, die auf fachlichen Grundlagen und Prämissen fußen, wie sie im Selbstverständnis des Bundesnetzwerks Ombudschaft Jugendhilfe in einem jahrelangen Prozess immer wieder neu geschärft wurden.

Diesen fachlichen Grundlagen verpflichtet sich „Dein Megafon“. Nachzulesen ist das im Selbstverständnis des Bundesnetzwerks (vgl. www.ombudschaft-jugendhilfe.de 17.09.2020).

4.1 Grundsätze für die Beratung

- 1) Die Beratung ist unabhängig, jedoch parteiisch für die Ratsuchenden. Das bedeutet nicht, dass jedes Anliegen der Ratsuchenden automatisch vertreten wird, sondern dass die Ombudsstelle prüft, ob das Hilfesystem den Hilfeplanprozess entsprechend des geltenden Rechts umsetzt.

- 2) Beratung setzt Handlungsfähigkeit aller Agierenden voraus. Sie achtet die Mündigkeit und Selbstständigkeit von jungen Menschen und ihren Familien, berücksichtigt die lebens- und situationsbedingten möglichen Einschränkungen ihrer Kommunikations- und Durchsetzungsfähigkeit. Beratung hat das Ziel, die Handlungsfähigkeit der Ratsuchenden zu stärken.
- 3) Stellvertretendes Handeln für die Ratsuchenden findet in der Regel nicht statt. Vielmehr geht es um die Förderung ihrer Kompetenzen zur Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen. Stellvertretendes Handeln in Ausnahmefällen bedarf der ausdrücklichen Begründung und Wunsches der Ratsuchenden.
- 4) Im Rahmen der Beratung wird der Datenschutz gewahrt. Die Beratung wird mit ausdrücklicher Zustimmung der Ratsuchenden dokumentiert.
- 5) Beratungen werden in der Regel im Beratungsraum am Sitz des Vereins oder in einem anderen geeigneten Beratungsraum einer öffentlichen Institution durchgeführt. Ausnahmen zu diesem Grundsatz der Komm-Struktur sind ausdrücklich zu begründen.

Um dem Anspruch gerecht zu werden, die Ombudsstelle nachhaltig, entsprechend des Selbstverständnisses auszurichten, wird eine fachliche Reflexion über die Umsetzung der Standards in der alltäglichen Arbeit strukturell implementiert. Dies soll sicherstellen, dass die vereinbarten Ziele erreicht bzw., dass die Ziele prozessorientiert angepasst werden. Das bedeutet:

- regelmäßige Reflexion zwischen den Mitarbeitenden über die einzelnen Fälle
- Hinzuziehung externer Beratung bei Bedarf, durch multiprofessionelle Expert*innen, z.B. Sozialpädagog*innen, Jurist*innen, Psycholog*innen und Wissenschaftler*innen
- Fortbildungsangebote für die Mitarbeitenden, Coaching/Supervision/Prozessbegleitung
- Mitgliedschaft im Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e.V.
- Evaluation nach den Standards des Bundesnetzwerks
- regelmäßiger Fachaustausch mit dem multiprofessionellen Fachbeirat

4.2 Fachbeirat

„Dein Megafon“ wird durch einen multiprofessionellen Fachbeirat begleitet. Die Aufgabe des Fachbeirates ist insbesondere, die allgemeinen Ziele der Ombudsstelle fachlich zu begleiten. Er setzt sich dafür ein, die Gelingensbedingungen bei der Umsetzung partizipativer Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen in öffentlichen und freien Einrichtungen der Thüringer Kinder- und Jugendhilfe zu definieren. Die Mitglieder des Fachbeirates unterstützen zudem die Ombudsstelle im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Aktuelle Entwicklungen und Ergebnisse ombudschaftlicher Themen werden in die eigenen Institutionen und übergreifenden Gremien zurückgemeldet. Der Fachbeirat trifft sich regelmäßig zum Austausch über aktuelle Entwicklungen.

Die aktuelle Besetzung des Fachbeirats ist auf der Website www.dein-megafon.de/ zu finden.

5. Mitarbeit von ehrenamtlich Beratenden

Für ehrenamtlich Mitarbeitende in unabhängigen Ombudsstellen gilt: sie müssen über einschlägige fachliche Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe verfügen. Das kann z.B. eine Ausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder Rechtswissenschaft sein. Auch Ausbildungen in verwandten Bereichen und/oder praktische Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind

möglich. Wichtig sind darüber hinaus Kenntnisse von Kommunikations- und Gesprächstechniken und soziale Kompetenzen. Folgende Standards gelten für den Einsatz von ehrenamtlichen Beratenden:

- 1) Vor Beginn einer ehrenamtlichen Mitarbeit finden Gespräche über das Aufgabenspektrum sowie die Schwerpunkte der ehrenamtlichen Mitarbeitenden statt. Dabei gilt der Grundsatz: Ehrenamt und Hauptamt ergänzen sich gegenseitig. Hierüber ist eine Verständigung zu erzielen.
- 2) Für neu beginnende ehrenamtliche Mitarbeitende liegen Standards zur Einarbeitung vor: z.B. Teilnahme an verbindlichen Schulungsangeboten, Fallhospitationen und verpflichtende Teilnahme an Supervisionen.
- 3) Die Anbindung an erfahrene Mitarbeitende während der Beratung wird gewährleistet. In der Regel übernehmen diese die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen.

5.1 Unabhängigkeit der Mitarbeitenden

Sollten ehrenamtliche (oder auch hauptamtliche Mitarbeitenden) der Ombudsstelle durch verschiedene Beschäftigungsverhältnisse in der freien als auch in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in einen Interessenkonflikt bei der Beratung der Ratsuchenden kommen, gelten in diesen Situationen folgende Regeln:

- Zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse in der Jugendhilfe, werden gegenüber den Beteiligten transparent gemacht.
- Ehrenamtliche, die auch in der Jugendhilfe angestellt sind, beraten keine Ratsuchenden aus der Einrichtung in der sie selbst hauptamtlich tätig sind. Das gleiche Prinzip gilt für Ehrenamtliche, die in einem Jugendamt angestellt sind.

Quellenverzeichnis

Arnegger, Manuel. Berner, Annette. Eichhorn, Anja. Jacob, Jan. Krauter, Stefanie. Loh, Robin. Peylo, Esther. Schneider, Monika. Seyboldt, Ruth. Spielmann, Melanie. Staimer, Melanie. Thormann, Birgit. Wlassow, Nina. Wurzel, Michaela. Machtausgleich im Dialog, Caritasverband, Freiburg 2016, S. 59.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014). Übereinkommen über die Rechte des Kindes, S. 5.
https://www.nuernberg.de/imperia/md/buendnis_fuer_familie/dokumente/un_kinderrechtskonvention.pdf (20.10.2020)

Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe (2016). Selbstverständnis, S. 4,
https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNW_Brosch%C3%BCre_Selbstverst%C3%A4ndnis_FINAL.pdf (17.09.2020).

Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe (2016). Selbstverständnis, S. 5.
https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNW_Brosch%C3%BCre_Selbstverst%C3%A4ndnis_FINAL.pdf (17.09.2020).

Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe (2016). Selbstverständnis, S. 7.
https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNW_Brosch%C3%BCre_Selbstverst%C3%A4ndnis_FINAL.pdf (17.09.2020).

Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe (2016). Selbstverständnis, S. 2.
https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNW_Brosch%C3%BCre_Selbstverst%C3%A4ndnis_FINAL.pdf (17.09.2020).

Kropholler, Jan (1984). „Das Kindeswohl als Rechtsbegriff“. Juristen Zeitung, 4, 1984, S. 164.
<https://www.jstor.org/stable/20816711?seq=1> (14.05.2020)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2011). Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz – Ombuds- und Beschwerdestelle der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 2011, S. 10.
https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Expertise_Ombudsstelle_Iow2.pdf (19.10.2020).

Trenczek, Thomas. Heinz, Stefan (2015). „Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe - Interessenvertretung oder Fürsorge?“, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 2015, 4, S. 348-358, https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/Trenczek_Heinz_Ombudschaft-in-der-Kinder-und-Jugendhilfe.pdf (17.09.2020).